

Das neue Personengesellschaftsrecht

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG tritt am 01.01.2024 in Kraft. Insbesondere wird damit das Recht der BGB-Gesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR) neu geregelt.

Eine für die Praxis wesentliche Neuregelung ist die Einführung eines gerichtlichen GbR-Registers. Das Gesellschaftsregister der GbR ist Kernstück der Reform und führt zur Publizität der Gesellschaft im Hinblick auf ihre Existenz und Vertretung. Es besteht eine Pflicht zur Registrierung für solche Gesellschaften, die Inhaber von Rechten sind, die in anderen Registern publiziert werden. Eine GbR, die Grundstückseigentum hat, muss deshalb ebenso in das GbR-Register eingetragen werden wie eine GbR, die als Gesellschafter an einer GmbH oder KG beteiligt ist.

Das Verfahren der Ersteintragung einer GbR wird in der Neufassung des § 707 BGB geregelt. Der Registerinhalt und damit die zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumeldenden Tatsachen. Die Gesellschaft ist bei dem Gericht zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Notwendige Angaben sind der Name der Gesellschaft, ihr Sitz und ihre Anschrift. Außerdem müssen die Gesellschafter mit Name, Geburtsdatum und Wohnort angemeldet werden. Schließlich sind Angaben mit Vertretungsbefugnis erforderlich.

Mit der Registeranmeldung müssen die Gesellschafter versichern, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist. Hierdurch soll eine Doppeleintragung vermieden wird.

Zu beachten ist weiter ein notwendiger Namenszusatz, der mit der Eintragung in das Register einhergeht. Als Namenszusatz muss die Gesellschaft nun die Bezeichnung „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ führen.

Einer GbR muss nicht zwingend eine natürliche Person angehören, die GbR kann auch allein aus juristischen Personen (Kapitalgesellschaften) als Gesellschafter bestehen. Hierzu regelt nun § 707a BGB in der Neufassung: Wenn in einer eingetragenen Gesellschaft keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, muss der Name eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet. Damit wird die „Kapitalgesellschaft und Co. GbR“ normiert.

Aber auch materiell-rechtlich finden sich Neuerungen im Recht der GbR. Bislang nicht durch Gesetz, sondern erst durch die Rechtsprechung beginnend im Jahr 2001 wurde der GbR die Rechtsfähigkeit zuerkannt. Die Reform des GbR-Rechts knüpft hieran an und regelt nun die nicht rechtsfähige Innengesellschaft und die rechtsfähige Außengesellschaft. In der Neufassung der Vorschrift des § 705 BGB heißt es in Absatz 2: „Die Gesellschaft kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschaft am Rechtsverkehr teilnehmen soll (rechtsfähige Personengesellschaft).“ Die Gesetzesbegründung erläutert hierzu: „Trägerin der dem Gesellschaftsvermögen zugehörigen Rechte und Pflichten ist die Gesellschaft selbst, nicht mehr sind es die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit“. In § 713 BGB der Neufassung heißt es ergänzend: „Die Beiträge der Gesellschafter sowie die für die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten sind Vermögen der Gesellschaft“.

Demgegenüber bleibt die Innengesellschaft nicht vermögensfähig. Dazu ist im Gesetz explizit nun wie folgt geregelt: „Eine Gesellschaft, die nicht die Voraussetzungen des § 705 Abs. 2 BGB erfüllt, hat kein Vermögen“.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, haftet er für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten für längstens fünf Jahre fort. So regelt es das Gesetz in der bisherigen Fassung des § 736 Abs. 2 BGB bzw. § 160 Abs. 1 HGB. Die gesetzliche Neuregelung stellt für die Abgrenzung einheitlich auf den Zeitpunkt der Pflichtverletzung ab und unterscheidet insoweit nicht mehr nach der Art der Pflichtverletzung. § 728 b Abs. 1 Satz 2 BGB n.F. lautet: Ist die Verbindlichkeit auf Schadensersatz gerichtet, haftet der ausgeschiedene Gesellschafter nach Satz 1 nur, wenn auch die zum Schadensersatz führende Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten vor dem Ausscheiden des Gesellschafters eingetreten ist“.